

Bekämpfung von GW/TF – Aktuelles zu internationalen, europäischen und nationalen Entwicklungen

EK AML Legislativpaket, Europaratsprüfung, FATF

Stefan Wieser
Bundesministerium für Finanzen
Salzburg, 30. Mai 2022

Inhalt

I. EK AML Legislativpaket

II. Länderprüfung durch den Europarat

III. FATF

IV. Nationale Entwicklungen

Genese des Legislativpakets der EK

1. Geldwäscheskandale in der EU Frühjahr 2018
2. Reform der Europäischen Aufsichtsbehörden Jänner 2019
3. CRD V 2019
4. Mitteilung der EK Juli 2019
5. Ratsschlussfolgerungen Dezember 2019
6. Aktionsplan der EK Mai 2020
7. EK Legislativpaket Juli 2021

EK Legislativpaket GW/TF 2021

- **Veröffentlichung:** 20. Juli 2021
- **4 Legislativvorschläge:** bauen auf der 5. Geldwäsche-Richtlinie und Geldtransfer-Verordnung auf
 - **EU GW-VO:** Sorgfalts-/Meldepflichten, Interne Verfahren, Barzahlungsgrenzen, Inhaberaktien
 - **6. GW-RI:** Risikoanalysen, Aufsicht, FIUs, Register
 - **AMLA-VO:** EU Aufsichtsbehörde direkte und indirekte Aufsichtskompetenzen
 - **Änderung der Geldtransferverordnung:** Kryptoassets, Travel Rule

Ziel: Harmonisierung des EU AML/CFT Regimes

- 1. Formelle Angleichung** der Vorschriften
 - Verwendung von Verordnungen für Kernbereiche des GW/TF-Regimes
- 2. Materielle Angleichung** der Vorschriften
 - z.B. im Bereich der Sorgfaltspflichten, wirtschaftlichem Eigentum
- 3. Stärkere Europäisierung** der Behördenarbeit
 - AMLA, GW/TF-Datenbank, Joint Supervisory Teams, FIU-Mechanismus

EU GW-VO – Verpflichtete

Verpflichtete:

- Anbieter von Krypto-Dienstleistungen (Anpassung an FATF)
- Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen (wenn nicht unter VO 2020/1503)
- Gläubiger und Vermittler von Hypotheken und Verbraucherkrediten
- Anbieter von Investitionsmigrationsberater („goldene Visa“ oä.)

EU GW-VO - Sorgfaltspflichten

- Absenkung der Transaktionsschwelle auf € 10 000
- Transaktionsschwelle von € 1 000 für Crypto-Dienstleister
- Regulierungsstandards der AMLA zur Ausarbeitung von niedrigeren Schwellenwerten bei Verpflichteten, Sektoren oder Transaktionen mit höherem Risiko
- Spezifischere und ausführlichere Bestimmungen zur Identifikation des Kunden und Überprüfung Identität

EU GW-VO - Sorgfaltspflichten

- AMLA erstellt Regulierungsstandards zu Standarddatensätzen für die Identifizierung natürlicher und juristischer Personen
 - RTS umfassen spezifische vereinfachte Sorgfaltspflichten
 - ziehen SNRA der EK in Betracht
- Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten werden ausführlicher als bisher dargestellt

EU GW-VO - Vereinfachte Sorgfaltspflichten

- Bei festgestelltem geringen Risiko (Unternehmensrisikoanalyse)
- Darstellung möglicher vereinfachter Sorgfaltspflichten in GW-VO:
 - Verzögerte Identifizierung/Überprüfung von Kunden und wiE bis zu 30 Tage nach Begründung der Geschäftsbeziehung/Transaktion
 - Vergrößerte Abstände für laufende CDD
 - Geringere Menge an Informationen zur Feststellung des Zwecks und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung
 - Andere von AMLA dargestellte SDD-Maßnahmen

EU GW-VO - Verstärkte Sorgfaltspflichten

- Bei festgestelltem erhöhten Risiko (Unternehmensrisikoanalyse)
- Bei Drittländern mit erhöhtem GW/TF Risiko
- Bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen
- Verbot von Korrespondenzbankbeziehungen mit Bank-Mantelgesellschaften
- Politisch Exponierte Personen
- Möglichkeit für MS zur Festlegung zusätzlicher verstärkter Sorgfaltspflichten auf Basis der NRA

EU GW-VO - Verstärkte Sorgfaltspflichten

- Bei festgestelltem erhöhten Risiko (Unternehmensrisikoanalyse)
 - Zusätzliche Informationen über Kunden und wiE
 - Zusätzliche Informationen über Geschäftsbeziehung
 - Zusätzliche Informationen über Mittelherkunft und Mittelverwendung
 - Einverständnis der Führungsebene zur Geschäftsbeziehung
 - Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung
 - Erste Zahlung über ein auf den Kunden lautendes Konto bei einem Kreditinstitut

EU GW-VO – Hochrisiko-Drittländer

- Bewertung von Drittländern durch EK:
 - Technischer Input durch AMLA
 - AMLA erarbeitet Leitlinien zu Risiken, Trends und Methoden iZm Drittländern
 - Überarbeitung der Leitlinien mind. alle 2 Jahre
 - Einbeziehung internationaler Evaluierungsberichte (FATF, IMF, etc.)
- Delegierter Rechtsakt der EK

EU GW-VO – Hochrisiko-Drittländer

- Vorgehen in Bezug auf Drittländer wird geändert: 3 Kategorien von Drittländern im Hinblick auf GW/TF-Risiko und risikomindernde Maßnahmen:
 1. Drittländer, deren GW/TF Systeme signifikante strategische Mängel aufweisen (\triangleq FATF black list)
 2. Drittländer, deren GW/TF Systeme Compliance Schwachstellen aufweisen (\triangleq FATF grey list)
 3. Drittländer, von denen eine Bedrohung für das Finanzsystem der Union ausgeht (neues Konzept)
- Konsequenz: Anwendung sämtlicher, spezifischer oder von der EK zusätzlich festgelegter Sorgfaltspflichten oder Gegenmaßnahmen

EU GW-VO - Wirtschaftliches Eigentum

- Spezifizierung der Definition:
 - „Kontrolle in Form einer Beteiligung“ bedeutet eine Eigentumsbeteiligung von 25 % plus einem Kapital- oder Stimmrechtsanteil oder sonstige Eigentumsrechte an der Gesellschaft – auch in Form von Inhaberaktien – auf jeder Ebene des Eigentums.
 - „Anderweitige Kontrolle“: z.B. durch das Recht, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungsorgans zu bestellen oder abzurufen; die geteilte oder uneingeschränkte Kontrolle durch förmliche oder informelle Vereinbarungen mit den Eigentümern, Gesellschaftern oder den Unternehmen

EU GW-VO - Wirtschaftliches Eigentum

- Harmonisierung der Identifizierungsmaßnahmen für wiE juristischer Personen und Express Trusts/ähnliche Rechtsgestaltungen
- Pflichten nomineller Anteilseigner und nomineller Direktoren
- Angaben zu wiE ausländischer juristischer Personen und Express Trusts/ähnlicher Rechtsgestaltungen

EU GW-VO - Risiko anonymer Instrumente

- Verbot anonymer Sparbücher, anonymer Schließfächer oder anonymer Krypto-Geldbörsen oder sonstiger anonymer Konten
- Kreditinstitute und Finanzinstitute dürfen keine Zahlungen mit in Drittländern ausgegebenen anonymen Guthabekarten akzeptieren
 - Ausnahmen durch RTS möglich
- Verbot der Ausgabe von Inhaberaktien und Umwandlung bestehender Inhaberaktien in Namensaktien
 - Bisherige Ausnahmen für geregelte Märkte und MTFs bleiben bestehen

EU GW-VO - Risiko anonymer Instrumente

- Begrenzung hoher Barzahlungen
- Betrifft Barzahlungen an Personen, die mit Gütern handeln oder Dienstleistungen erbringen
- Betragsschwelle 10 000 EUR
- Ausnahmen:
 - Zahlungen zwischen natürlichen Personen, die nicht in ihrer beruflichen Funktion handeln
 - Zahlungen/Einlagen in den Räumlichkeiten von Kreditinstituten => Schwellenwertmeldung an FIU

Kernpunkte für die Praxis

1. Geänderte Transaktionsschwelle von € 10 000: Ausweitung der Fälle, in denen Sorgfaltspflichten anzuwenden sind
2. Nähere Bestimmungen für die Behandlung von Hochrisikodrittstaaten
3. Neue Berechnungsmethode für wirtschaftliches Eigentum: größerer Kreis von wirtschaftlichen Eigentümern
4. Begrenzung hoher Bargeldzahlungen: gegebenenfalls Anpassung von Risikoindikatoren im Transaktionsmonitoring

EU Geldtransfer-Verordnung

- Wesentliche Neuerung: Aufnahme von Crypto-Asset Service Providers (CASPs)
- Definition der CASPs wird in der Markets in Crypto-Assets Regulation festgelegt (\cong FATF-Definition)
- Beim Transfer von über € 1 000 in Crypto-Assets müssen Informationen zu Sender und Empfänger erfasst werden
- Allgemeine Ausrichtung des Rats im Dezember 2021:
 - eine wesentliche Änderung im Vergleich zu EK-Vorschlag: beim Transfer von Crypto-Assets müssen Informationen zu Sender und Empfänger unabhängig vom Transaktionswert erfasst werden

EU AMLA-VO - Allgemeines

- Zentraler Bestandteil des AML Package
- Schaffung einer neuen EU-Geldwäschebekämpfungsbehörde (Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism – AMLA)
- dezentrale EU-Agentur mit eigener Rechtspersönlichkeit

EU AMLA-VO – Aufgaben und Zuständigkeiten

5 Aufgabenbereiche der AMLA:

- Ausgewählte Verpflichtete (direkte Aufsicht)
- Finanzaufsichtsbehörden (indirekte Aufsicht)
- Aufsicht über Nicht-Finanzsektor (indirekte Aufsicht/Beobachtung)
- Geldwäschemeldestellen (FIUs)
- Allgemeine Aufgaben

EU AMLA-VO – Direkte Aufsicht über Finanzsektor

1. Schritt: Erstellung eines „Pools“ ausgewählter Verpflichteter:

- Kreditinstitute, die in mind. 7 EU-MS tätig sind, inkl. durch Töchter oder Niederlassungen
- Sonstige Finanzinstitute, die in mind. 10 EU-MS tätig sind, inkl. durch Töchter, Niederlassungen, im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder durch ein Netzwerk von Agenten

EU AMLA-VO – Direkte Aufsicht über Finanzsektor

- **2. Schritt:** Erstellung von Risikoprofilen durch AMLA für ausgewählte Verpflichtete
- Entwicklung einer Risikomethodologie auf Basis von Indikatoren inhärenten Risikos:
 - PEPs, Produkte und Dienstleistungen, geografische Gebiete
- Benchmarks zur Risikoeinstufung ausgewählter Verpflichteter auf Basis der Methodologie
- RTS der AMLA

EU AMLA-VO – Direkte Aufsicht über Finanzsektor

- **3. Schritt:** Auswahl der Verpflichteten zur direkten Beaufsichtigung durch AMLA:
 - Kreditinstitute, die in mind. 4 EU-MS ein hohes inhärentes Risikoprofil aufweisen und in mind. einem dieser EU-MS in den letzten 3 Jahren wegen Verletzung von GW/TF Vorschriften beaufsichtigt/ermittelt wurde.
 - Finanzinstitute, die in mind. 1 EU-MS ein hohes inhärentes Risikoprofil aufweisen (inkl. Töchter und Niederlassungen) und in 5 EU-MS, in denen im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder durch Agenten operiert wird
- Auswahl wird alle 3 Jahre aktualisiert

EU AMLA-VO – Sitz & Zeitlinie

- **Österreich/Wien** Bewerbung für AMLA Sitz
- **2023:** Errichtung der AMLA
- **2024:** Aufnahme eines Großteils der Tätigkeiten.
- **2026:** voller Personalbestand von ca. 280 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- **2026:** Beginn der direkten Aufsicht bestimmter Hochrisikoinstitute
- **Grundlage der Aufsicht:** harmonisiertes Regelwerk (GW-VO & GW-RI)

I. EK AML Legislativpaket

II. Länderprüfung durch den Europarat

III. FATF

IV. Nationale Entwicklungen

Länderprüfung durch den Europarat

- **Artikel 65 der 4./5. GW- RI** Bericht der EK an Rat und EP über die Umsetzung der Richtlinie
- EK beauftragte Europarat als externen Konsulenten zur Durchführung von Länderprüfungen aller EU-MS
- **Keine Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen:**
 - wird bereits durch Notifizierungsprozess und ggf. Vertragsverletzungsverfahren (VTV) abgedeckt
- **Effektivitätsüberprüfung:**
 - Überprüfung der effektiven Anwendung der Umsetzungsmaßnahmen in der Praxis

Länderprüfung durch den Europarat

- **Beginn:** 16. November 2021
- **On-site visit:** 17. – 21. Jänner 2022
- Finaler Österreich Bericht: Juni 2022
- Horizontaler Bericht der EK: Sommer 2022
- **Konsequenz:** mögliche Legislativvorschläge der EK

- I. EK AML Legislativpaket
- II. Länderprüfung durch den Europarat
- III. FATF**
- IV. Nationale Entwicklungen

FATF – Financial Action Task Force

- FATF Strategic Review
- Laufende Anpassung der 40 Empfehlungen
- Aktuelle Länderliste

FATF – Strategic Review

- Vorbereitung der 5. Runde der Länderprüfungen (2025 – 2031):
 - Überarbeitete Methodologie: noch stärkerer Fokus auf Effectiveness und Risiko, Trennung von Finanz – und Nichtfinanzsektor
 - Überarbeitete Follow-up & ICRG Verfahren geänderte Aufnahmekriterien; noch leichter und noch schneller im Enhanced Follow-up und im ICRG Verfahren
 - Effectiveness Report: Der Bericht gibt einen umfassenden Überblick über den Stand der weltweiten Bemühungen zur Bekämpfung von GW/TF/PF.

FATF – Empfehlungen

- **Seit 2012:** laufende Überarbeitung der 40 Empfehlungen
- Zuletzt:
 - Empfehlung 1: Proliferationsfinanzierung
 - Empfehlung 24: Transparenz wirtschaftlicher Eigentümer jur. Personen
- In Arbeit:
 - Empfehlung 25: Transparenz wirtschaftlicher Eigentümer von Trusts
 - Empfehlung 4: Konfiskation & vermögensrechtliche Maßnahmen
- Laufende Überprüfung der überarbeiteten Empfehlungen

FATF – Länderlisten März 2022

Demokratische Volksrepublik Korea	
Iran	
Albanien	Philippinen
Barbados	Senegal
Burkina Faso	Südsudan
Kambodscha	Syrien
Cayman Inseln	Uganda
Haiti	Vereinte Arabische Emirate
Jamaika	Jemen
Jordanien	
Mali	
Malta	
Marokko	
Myanmar	
Nicaragua	
Pakistan	
Panama	

I. EK AML Legislativpaket

II. Länderprüfung durch den Europarat

III. FATF

IV. Nationale Entwicklungen

Nationale Risikoanalyse

- Nationale Risikoanalyse 2015 (NRA I)
- Regelmäßige Aktualisierung
- Veröffentlichung der NRA II im Mai 2021:
<https://www.bmf.gv.at/themen/finanzmarkt/geldwaescherei-terrorismusfinanzierung.html>
- **Nächste Schritte:** Erstellung einer Nationalen Anti-GW/TF Strategie

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!
stefan.wieser@bmf.gv.at